

Lösen der Preussischen Klassenlotterie einzuräumen und in gleichartiger Weise wie in Preußen gegen Wettbewerb zu schützen<sup>1</sup>. Als Gegenleistung zahlt die preussische Regierung eine Jahresrente, die in den ersten fünf Jahren je 475 000 M., später je nach dem erzielten Überschuss entsprechend weniger, höchstens aber je 450 000 M. beträgt.

---

## Abschnitt V.

# Die Verwaltung der geistlichen und Schul-Angelegenheiten.

## 1. Geistliche Angelegenheiten.

### a) Das Verhältnis des Staates zu den Religionsgesellschaften.

Das Seitenstück und die Ergänzung zu dem Verfassungssatz, daß jedem Einwohner vollkommene Freiheit des Gewissens und des Glaubens, auch das öffentliche Bekenntnis desselben in einer der im Staate gestatteten kirchlichen Gesellschaften gewährt wird (§ 29 N.L.O.), besteht in der ferneren Bestimmung des § 211 das., daß allen im Herzogtum anerkannten oder durch ein Gesetz aufgenommenen christlichen Kirchen freie öffentliche Religionübung zugesichert ist, und daß sie gleichen Schutz des Staates und ihre Angehörigen gleiche bürgerliche Rechte genießen.

Die Landesregierung übt bei allen Kirchen die Kirchenhoheit aus, die sich aus ihrem Oberaufsichtsrechte von selbst ergibt. Während sie in der evangelisch-lutherischen Kirche (s. unter b) die Kirchengewalt besitzt, beschränkt sie sich bei ihrer Aufsichtsführung gegenüber den anderen Kirchen darauf, zu verhindern, daß diejenigen, denen nach der kirchlichen Verfassung die Kirchengewalt zusteht, diese mißbrauchen oder

---

<sup>1</sup> Dies ist durch Landesgesetz vom 31. Juli 1906 Nr. 59 geschehen.